

Volksbank BraWo Stiftung

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

„Volksbank BraWo Stiftung“
(vormals Stiftung der Volksbank Braunschweig Wolfsburg)

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 – Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung sozialer, gemeinnütziger, wissenschaftlicher und kultureller Zwecke in dem Geschäftsbereich der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg bzw. einer eventuellen Rechtsnachfolgerin. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieses Geschäftsgebietes, insbesondere in den an diesen Bereich angrenzenden Landkreisen und Städten gefördert werden.

Im Einzelnen verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

Die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe
 - Erziehung
 - Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Sport
 - Kunst, Kultur und Denkmalschutz
 - Wissenschaft und Forschung
 - Umweltschutz und Naturschutz
 - Heimatpflege und Völkerverständigung
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - direkte finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
 - Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Ziff. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
 - Vergabe von Stipendien im Bereich Wissenschaft und Forschung, Beihilfen o.ä. Zuwendungen
 - Stiftung von zweckgebundenen Förderpreisen
 - Schaffung und Unterstützung kultureller Einrichtungen und Projekte
 - Durchführung/Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Erwerb und Gewinn gerichtet.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen nicht in gleichem Maß verwirklicht werden.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
7. Die Stiftung erfüllt die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben selbst. Soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann sie sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen oder ihre Mittel anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, die gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks gefördert werden.
8. Die Stiftung ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, sich an anderen, gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen zu beteiligen, sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu tätigen, die der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Bestimmung dienen. Ebenso kann sie die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen und Körperschaften erwerben.
9. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3 – Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Bankguthaben von 10 Mio. EUR.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter.
3. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Diese müssen dem Stiftungszweck gewidmet sein. Sie sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4 – Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

2. Der Vorstand der Stiftung ist berechtigt, einen Dritten zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.
3. Die Haftung der Organmitglieder für deren Handeln wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 – Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens 3 Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter benannt zunächst für eine Dauer von drei Jahren ab Rechtsfähigkeit der Stiftung. Ansonsten wird der Vorstand vom Stiftungsrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
4. Der Vorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre angemessenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
6. Sollte der Umfang der Vorstandstätigkeit aufgrund der geförderten Projekte es erforderlich machen, dass der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihre Arbeitskraft ausschließlich der Stiftung zur Verfügung stellen, dann kann der Stiftungsrat hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellen, deren Vergütung in angemessenem Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Tätigkeit zu stehen hat.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 6 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

3. Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des HGB finden entsprechende Anwendung.

§ 7 – Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens viermal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Ladungsfrist ist eingehalten, wenn die Ladung spätestens 16 Tage vor der einzuberufenden Vorstandssitzung abgesandt wurde. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Diese Einstimmigkeit gilt sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung des jeweiligen Beschlussvorschlages.
4. Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das in digitaler Form an die anderen Mitglieder weiterzuleiten ist. Die Bestätigung des Erhalts und die Genehmigung des Protokolls erfolgen wiederum per eMail an den Absender. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 – Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat wird durch den Stifter bestellt. Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit der Bestellung. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Amtszeit dieser Personen.
3. Mitglieder des Stiftungsrates können von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden, sofern dem Stiftungsratsmitglied eine grobe Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, oder es aber zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so bestimmt der Stifter einen Nachfolger für eine Amtszeit von drei Jahren. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Endet die

Amtszeit aller Mitglieder zum gleichen Zeitpunkt, so bestimmt der Stifter rechtzeitig vor Ende der Amtszeit die Nachfolger.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre angemessenen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
6. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Wahl des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 – Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Diese Einstimmigkeit gilt sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung des jeweiligen Beschlussvorschlages.
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das in digitaler Form an die Mitglieder des Stiftungsrates weiterzuleiten ist. Der Stiftungsratsvorsitzende bzw. sein Vertreter und ein weiteres Mitglied bestätigen den Eingang und die Richtigkeit des Protokolls wiederum per eMail an den Absender. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 – Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung, Zu- und Zusammenlegung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes sowie 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zuglegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Organe der Stiftung entscheiden über die künftige Verwendung und bestimmen den Anfallsberechtigten nach Abstimmung mit dem Finanzamt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder sowohl des Vorstandes als auch des Stiftungsrates.

§ 14 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht staatlicher Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen in seiner jeweils geltenden Fassung.

Braunschweig, 22. Juni 2009

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand haben in der Sitzung am 22. Juni 2009 die Änderung der Satzungsüberschrift sowie die Änderungen der § 1 Nr.1, § 5 Abs.1, § 7 Abs.4 und § 10 Abs.4 der Satzung einstimmig beschlossen.

Der Stifter, die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, stimmt dieser Satzungsänderung zu.

Braunschweig, den

.....
Vorstand
der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg